

Satzung



BU-Alumni e.V. an der
Hochschule Heilbronn
Heilbronn University

Sitz

§ 1 Name und

- (1) Der Verein führt den Namen
„Alumnivereinigung Betriebswirtschaft und Unternehmensführung e. V.
(abgekürzt: BU-Alumni).“
- Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heilbronn.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft sowie der Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der betriebswirtschaftlichen Fachbereiche der Fachhochschule Heilbronn - Hochschule für Technik und Wirtschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel für Lehre und Forschung sowie für andere wissenschaftliche Zwecke verwirklicht. Darüber hinaus werden berufsbildende und kulturelle Aktivitäten der betriebswirtschaftlichen Fachbereiche sowie Zwecke der Studentenhilfe unterstützt. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung von Kontakten zwischen Studierenden, Absolventen und Dozenten des Studiengangs Betriebswirtschaft und Unternehmensführung oder dessen Rechtsnachfolger.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Tatsächlich entstandene Auslagen von Mitgliedern in Erfüllung ehrenamtlicher Pflichten können ersetzt werden. Hierbei sind stets die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Initiativgruppe Betriebswirtschaft und Unternehmensführung (IBU)“, Heilbronn, ersatzweise an den „Förderkreis der Hochschule Heilbronn e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher Form einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod oder durch Erlöschen des Unternehmens. Sie erlischt endlich durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Der Vorstand entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluss mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder sollen zwei Wochen vorher durch formlose schriftliche Mitteilung oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der vorhandenen Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Beitragshöhe und eventueller Mindestbeiträge gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (5) Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Sitzungsniederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt werden. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Zahlungen für Vereinszwecke bedürfen der Gegenzeichnung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Haushalt

- (1) Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und aus Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Über die Beitragshöhe und evtl. Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung; Beiträge und evtl. Mindestbeiträge können hierbei für Einzelpersonen sowie für Unternehmen und sonstige korporative Mitglieder in unterschiedlicher Höhe bestimmt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnung des abgelaufenen Jahres ist jeweils durch einen Rechnungsprüfer zu prüfen, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Der Prüfungsbericht soll nach Möglichkeit in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.